

## Vorlage an den Landrat

**Fragestunde der Landratssitzung vom 27. Juni 2019**  
2019/260

vom 25. Juni 2019

### **1. Christoph Buser: Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft**

Offenbar nicht nur bei verschiedenen Zeitungen kursiert die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft zur Strafanzeige des Vorstehers und eines Abteilungsleiters des KIGA vom Sommer 2018 gegen unbekannt. Aus der Einstellungsverfügung geht offenbar hervor, dass die Strafanzeige ein Racheakt der beiden Beamten darstellt und keine Grundlage hatte.

#### **1.1. Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion beantwortet.

#### **1.2. Frage 1: Ist der Regierungsrat bereit, die Bürgerinnen und Bürger und den Landrat zu informieren, was in diesem umstrittenen Dossier Sache ist, und die entsprechenden Dokumente zu veröffentlichen?**

Die Staatsanwaltschaft prüfte die Strafanzeigen im Zusammenhang mit der Allgemeinverbindlichkeit von Gesamtarbeitsverträgen und kam zum Schluss, dass in der untersuchten Angelegenheit offensichtlich keine Straftatbestände erfüllt sind. Mit Verfügung vom 15. August 2018 wurde das Verfahren daher eingestellt. Die Staatsanwaltschaft hat über die Einstellungsverfügung am 16. August 2018 kommuniziert ([Vorgänge rund um GAV: Verfahren eingestellt](#)). Gegen die Einstellungsverfügung erhob das KIGA Beschwerde beim Kantonsgericht. Derzeit ist das Beschwerdefahren noch hängig beim Kantonsgericht.

Zu beachten ist, dass die Staatsanwaltschaft in der Rechtsanwendung unabhängig ist (wie die Gerichte), die Verfahrensführung liegt bei der Staatsanwaltschaft respektive dem Kantonsgericht.

Bei hängigen Strafverfahren richten sich die Einsichtsrechte nach Art. 101 Abs. 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0), wonach Dritte die Akten nur einsehen können, wenn sie dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen können und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens kann jedermann gestützt auf das Informations- und Datenschutzgesetz bei der Staatsanwaltschaft beziehungsweise beim Kantonsgericht ein Interesse geltend machen und ein Gesuch um Akteneinsicht stellen. Der Regierungsrat ist heute nicht befugt, über den Inhalt des hängigen Verfahrens zu berichten bzw. dazugehörige Dokumente zu publizieren.

## **2. Rolf Richterich: KIGA**

Wie man in der BZ vom Samstag lesen konnte, machte das KIGA rund um die Klage eines Handwerkers über eine Arbeitsmarktkontrolle keine gute Figur: falsche rechtliche Einschätzungen, wiederholte Positionswechsel und zurückgehaltene Unterlagen. Das in der BaZ hochgespielte «Gutachten» scheint zudem nur eine Aktennotiz eines KIGA Sachbearbeiters zu sein, das gezielt einem Journalisten zugespielt wurde. Ausserdem scheinen aus dem KIGA immer wieder vertrauliche Dokumente den Medien zugespielt zu werden.

### **2.1. Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

### **2.2. Frage 1: Wann zieht der Regierungsrat die Konsequenzen und sorgt im KIGA für Disziplin?**

In den diversen Berichterstattungen der Medien ist es in den letzten Wochen und Tagen – bewusst oder unbewusst – zu falschen Darstellungen gekommen. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion VGD hat festgestellt, dass ihre bisherige Kommunikation in diesem Fall ungenügend war und veröffentlichte deshalb am Montag, 24.6.2019, zur Klärung der Situation einen Ablauf mit den wesentlichen Schritten zu diesem Fall ([Link](#)).

Die wichtigsten Feststellungen von Seiten der VGD im Zusammenhang mit der gestellten Frage:

- Es gehört zum üblichen Arbeitsprozess, dass eine Behörde bei erneuter Abwägung der vorliegenden Sachverhalte und nach Erwägen der Argumente aller Beteiligten ihre Meinung zum Fall revidieren kann bzw. muss.
- Die Kommunikation von VGD / KIGA im vorliegenden Kontrollfall hätte klarer sein sollen (beim Schreiben an den Handwerker, bei der Kommunikation zwischen KIGA und AMKB, Auskünfte an Medien). Der dadurch entstandene Eindruck eines widersprüchlichen Behördenverhaltens bedauert die VGD.
- Die besagte Baustellenkontrolle aus dem Jahr 2017 fand heute auf den Tag vor zwei Jahren statt. Seit dem Beginn der Kontrollarbeiten durch die AMKB im Jahr 2017 sind weder beim KIGA, noch bei der VGD oder bei der Regierung weitere Reklamationen oder gar Anzeigen betreffend die Kontrollarbeiten der AMKB eingegangen. Dies bei jährlich gegen 1'000 durchgeführten Kontrollen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Fall - notabene von verschiedenen Seiten - als Anlass genutzt wird, um für die jeweiligen eigenen Interessen zu werben. Betreffend die vermutete Amtsgeheimnisverletzung im KIGA hat die VGD bereits im Sommer 2018 eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft eingereicht. Das Verfahren läuft.

## **3. Caroline Mall: Konkursverfahren der Rohner AG, Pratteln**

Unlängst berichteten die Medien über das mögliche Konkursverfahren der Rohner AG, Pratteln.

### **3.1. Beantwortung der Fragen**

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

### **3.2. Frage 1: Inwiefern ist der Kanton Basel-Landschaft befugt bei der Suche nach potentiellen Investoren auf dem Rohner AG Areal mitzuwirken, sollte die Rohner AG tatsächlich in Konkurs gehen?**

Zu beachten ist, dass sich die Parzellen, auf welchen sich das Produktionsareal der Firma Rohner AG befindet, seit dem 30.08.2018 im Besitz der HIAG Immobilien Schweiz AG befinden. Mit anderen Worten gibt es eine Eigentümerschaft dieser Parzellen und sie stehen nicht einfach «zur freien Verfügung». Was der Kanton jedoch – entsprechende Bereitschaft der Eigentümerschaft und Kaufinteresse Dritter vorausgesetzt – tun kann, ist, die Suche nach potentiellen Investoren unterstüt-

zend zu begleiten. Dies ist die Aufgabe der Standortförderung Baselland, welche einerseits Arealbesitzer oder Vermieter von Liegenschaften bei der Suche nach potentiellen Interessenten und andererseits bestehende oder zuziehende Firmen bei der Suche nach einem neuen Standort (Areale oder Immobilien) unterstützt. Dabei sind präzise Informationen zum Zustand des Areals oder der Liegenschaften (Altlasten, Dienstbarkeiten, Eigentumsvorbehalte, etc.) von zentraler Bedeutung. Sie bestimmen massgeblich den Zeitrahmen einer potenziellen Nachnutzung.

**3.3. Frage 2: Inwiefern überwacht das AUE die Produktionsanlage in Pratteln, damit vom Betrieb keine weitere Gefährdung der Umwelt, insbesondere des Grundwassers, ausgehen kann. Mit welchen Kosten und welcher Dauer der Überwachung ist zu rechnen?**

Das Werk der Rohner AG Pratteln in Pratteln ist gemäss Informationsschreiben der Firmenleitung vom 19. Juni 2019 an das AUE und weitere Behörden seit dem 29. Mai 2019 schrittweise in einen so genannten „Soft-Stop“ überführt worden. Dies deckt sich mit den Abklärungen durch Amt für Umweltschutz und Energie. „Soft-Stop“ bezeichnet einen Zustand, in welchem eine Syntheseproduktion nicht mehr möglich ist und alle Reaktoren der Produktion leer, gespült und wo immer möglich mit Stickstoff als Inertgas aufgedrückt sind. Die durch das AUE verfügte Räumung des Hoflagers mit flüssigen Abfällen wurde zwischenzeitlich wieder aufgenommen. Gleichzeitig werden alle Systeme aufrechterhalten, die direkt oder indirekt mit sicherheitsrelevanten Einrichtungen der Anlagen selbst und des Werkes zu tun haben.

Derzeit bereitet das AUE zusammen mit dem Konkursamt die Details zur Aufrechterhaltung der Sicherheit auf dem Areal der Rohner AG ab dem 28. Juni 2019 vor. Konkret geht es darum, sowohl die Arealsicherheit (Zutrittskontrolle, Patrouillen), die Alarmierung, die Bereitschaft zur Ereignisbewältigung sowie die Betriebssicherheit selbst (betriebliche Überwachung der sicherheitsrelevanten Systeme, Kontrollgänge, Reparaturen etc.) aufrechtzuerhalten.

Stand 25.06.2019 ist aufgrund laufender Abklärungen noch nicht klar, wann der Konkurs eröffnet werden kann, mit welchen Kosten bis zu diesem Zeitpunkt zu rechnen ist, wer diese Kosten bis zur Eröffnung des Konkurses tragen muss und in welcher Grössenordnung sich diese Kosten bewegen werden.

Die Sicherheit für Umwelt und Bevölkerung hat derzeit die höchste Priorität für die Behörden.

**3.4. Frage 3: Inwiefern schätzt der Kanton Basel-Landschaft den volkswirtschaftlichen Schaden ein (z.B. Verlust der Arbeitsplätze, Steuerausfall etc.), der durch den möglichen Konkurs der Rohner AG, verursacht wird?**

Die volkswirtschaftliche Bedeutung einer Unternehmung bemisst sich an ihrer Rolle als Arbeitgeber, als Steuerzahler und als Glied in der Wertschöpfungskette.

Im Falle der Rohner AG hinterlässt eine allfällige Schliessung des Betriebs den **Arbeitsmarkt** der Region einen Verlust von rund 140-150 Arbeitsplätzen. Obwohl der Arbeitsmarkt ausgetrocknet ist und Spezialisten gesucht werden, kann nicht abgeschätzt werden, wie gross die Chancen sind, dass die betroffenen Personen rasch eine neue Betätigung finden, da deren Qualifikationsprofil unbekannt ist.

Die **steuerlichen Aspekte** unterliegen dem Steuergeheimnis.

Für die **regionale Wertschöpfungskette** wäre ein allfälliger Ausfall der traditionsreichen Unternehmung bedauerlich, jedoch verkräftbar. Die Rohner AG ist nicht „systemrelevant“. Ihr Ausfall würde weder vor- noch nachgelagerte Prozesse am Standort Basel-Landschaft stark tangieren.

Liestal, 25. Juni 2019

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich